

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

- Pressestelle -

1 Berlin 12, den 28. Mai 1980

Hardenbergstraße 31

Tel. 31 97 - 290 o. 324

Pressemitteilung Nr. 5/1980

Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Verfahren über die Wirksamkeit und die Rechtswirkungen der Kündigung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk entschieden, die das Land Schleswig-Holstein im Juni 1978 gegenüber den anderen Vertragspartnern Niedersachsen und Hamburg ausgesprochen hatte. Es hat die Kündigung für wirksam gehalten und ist damit der Auffassung des NDR und Hamburgs nicht gefolgt, die die Kündigung als unwirksam ansahen, weil sie ohne gesetzesförmliche Zustimmung des schleswig-holsteinischen Landtags ausgesprochen worden war.

Entgegen der Auffassung von Niedersachsen und Schleswig-Holstein hat die Kündigung nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichts den Staatsvertrag über den NDR nicht aufgelöst, sondern hat lediglich den Austritt Schleswig-Holsteins aus dem Vertrag zur Folge. Die vom Land Niedersachsen im Juli 1979 ausgesprochene sog. Anschlußkündigung hat das Bundesverwaltungsgericht als verspätet und damit unwirksam angesehen; sie konnte daher den Staatsvertrag ebenfalls nicht auflösen. Das bedeutet, daß der NDR als Zweiländeranstalt der Länder Niedersachsen und Hamburg ab 1. Januar 1981 fortbesteht. Die Sitze Schleswig-Holsteins in den Gremien des NDR fallen nicht weg, sondern wachsen den Ländern Niedersachsen und Hamburg im Verhältnis 2 : 1 an. Entgegen der Auffassung Hamburgs hat der NDR mit dem Ausscheiden des Landes Schleswig-Holstein aus dem Staatsvertrag kein Recht und keine Pflicht zur rundfunkmäßigen Versorgung Schleswig-Holsteins über den 31. Dezember 1980 hinaus. (Urteile vom 28. Mai 1980 - BVerwG 7 A 1 und 2.79)